

BGer 8C_909/2015 vom 22. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_909_2015

FR: TF 8C_909/2015 du 22 avril 2016

IT: TF 8C_909/2015 del 22 aprile 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, als sie die Einstellung des Versicherten in der Anspruchsberechtigung für 23 und 36 Tagen bestätigte. Nicht Gegenstand dieses Verfahrens und somit nicht zu prüfen ist die Frage, von welchem Pensum bei der Bemessung der Arbeitslosenentschädigung grundsätzlich auszugehen ist.

E. 3

In Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder

verunmöglicht.

E. 4

Es ist unbestritten, dass der Versicherte den beiden Weisungen des RAV vom 11. und vom 26. November 2014, sich für die Teilnahme am Einsatzprogramm ProWiv zu bewerben, keine Folge leistete. Der Beschwerdeführer bringt vor, ihm sei eine Teilnahme nicht zuzumuten gewesen. Wie jedoch bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Teilnahme an dieser arbeitsmarktlichen Massnahme seine Tätigkeit als selbstständiger Musiklehrer aufgeben müsste. Gemäss den verbindlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts überschneiden sich die Präsenzzeiten der Massnahme nicht mit jenen als Privatlehrer. Auch unter Berücksichtigung seines Schreibens vom 10. Januar 2015 sind keine Gründe erkennbar, weshalb ihm eine Teilnahme an der Massnahme unzumutbar sein soll; daran vermag auch der Einwand des Versicherten, er wolle seine selbstständige Erwerbstätigkeit ausbauen und so die Arbeitslosigkeit verkürzen, nichts zu ändern. Da er gegen die Dauer der verfügbaren Einstellungen nichts vorbringt, ist seine Beschwerde dementsprechend abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.